



Satzung des Wetteraukreises über die Verleihung von Ehrenbezeichnungen

Aufgrund der §§ 5, 5a und 30 Nr. 5 der Hessischen Kreisordnung (HKO) vom 22.12.1999 (GVBl. I) in der Fassung vom 04.01.2000 (GVBl. 1 S.) hat der Kreistag des Wetteraukreises in seiner Sitzung am 20.06.2000 die folgende Satzung „Satzung des Wetteraukreises über die Verleihung von Ehrenbezeichnungen“ beschlossen:

§ 1 Verleihung von Ehrenbezeichnungen

1. Der Kreistag des Wetteraukreises beschließt ohne Aussprache über die Verleihung von Ehrenbezeichnungen.
2. Die Verleihungsurkunde, die „Ehrenurkunde“, wird neben dem Landrat auch von dem vorsitzenden Mitglied des Kreistages unterzeichnet.
3. Eine Ehrenbezeichnung kann nur solchen Bürgerinnen und Bürgern des Wetteraukreises verliehen werden, die als Mitglieder des Kreistages oder des Kreis Ausschusses insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt im Wetteraukreis ausgeübt haben.

4. Als Ehrenbezeichnungen können verliehen werden:

An Kreistagsabgeordnete die Ehrenbezeichnung

„Ehrenmitglied des Kreistages“

an Kreisbeigeordnete die Ehrenbezeichnung

„Ehrenmitglied des Kreis Ausschusses“.

5. Die Ehrenbezeichnung soll erst dann verliehen werden, wenn der bzw. die zu Ehrende sein / ihr Amt oder Mandat, für des-

sen Ausübung die Auszeichnung verliehen werden soll, nicht mehr wahrnimmt.

6. In den Fällen, in denen die Mindestzeit von 20 Jahren nicht bei der Ausübung ein und derselben Tätigkeit erreicht wird, sondern bei denen sich die Tätigkeit für den Wetteraukreis aus der Ausübung von Tätigkeiten in verschiedenen Organen des Kreises zusammensetzt, ist die Ehrenbezeichnung nach dem Amt / Mandat auszurichten, das die längste Zeit ausgeübt wurde.

§ 2 Aberkennung einer Ehrenbezeichnung

Der Kreistag des Wetteraukreises kann die Aberkennung der Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens mit 2/3-Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder beschließen.

§ 3 Verfahren

1. Jedes Mitglied des Kreistages bzw. des Kreis Ausschusses kann gegenüber dem vorsitzenden Mitglied des Kreistages den Antrag zur Ehrung eines anderen Mitgliedes stellen.
2. Sowohl vor dem Beschluss zur Verleihung einer Ehrenbezeichnung als auch vor einem Aberkennungsbeschluss sollen von Seiten des vorsitzenden Mitgliedes des Kreistages mit den Mitgliedern des Ältes-

tenrates Gespräche geführt werden.

3. Die Verleihungsurkunde, die "Ehrenurkunde", ist den zu ehrenden Personen in der Regel im Rahmen einer öffentlichen Sitzung des Kreistages von dem Repräsentanten des Organs zu überreichen, dessen Ehrenmitgliedschaft verliehen wurde.

§ 4 Verleihung von weiteren Ehrenbezeichnungen

1. Mitglieder des Altenbeirates, des Ausländerbeirates, des Behindertenbeirates bzw. des Sportbeirates können gemäß der Regelungen von § 1 dieser Satzung auf Antrag des jeweiligen Beirates beim vorsitzenden Mitglied des Kreistages durch Beschluss des Kreistages zu einem „Ehrenmitglied“ ihres Beirates ernannt werden, wenn sie mindestens 20 Jahre

diesem Gremium angehörten.

2. Die §§ 2 und 3 Abs. 2 und 3 dieser Satzung finden entsprechende Anwendung.

§ 5 Übergangsregelungen

Auf Antrag des Kreisausschusses und der Fraktionen des Wetteraukreises kann früheren Mitgliedern des Kreistages und des Kreisausschusses eine nachträgliche Ehrung nach § 1 dieser Satzung zu Teil werden, wenn sie mindestens 20 Jahre Mitglied in einem Organ des Wetteraukreises waren.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Friedberg/Hessen, den 20.06.2000

Rolf Gnadl

Landrat des Wetteraukreises

(Siegel)

Bertram Huke

Erster Kreisbeigeordneter